

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Hördt**

**vom 19.08.2020**

Der Gemeinderat Hördt hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, in Rülzheim, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit.  
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeausschüsse mit abschließenden Entscheidungen werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 Gemeindeordnung in der durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung und daneben im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rülzheim, Teilbereich Ortsgemeinde Hördt, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so

erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an einer Bekanntmachungstafel. Diese Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus Schulzenstraße 18, Hördt. Daneben erfolgt in solchen Fällen auch eine Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rülzheim, Teilbereich Ortsgemeinde Hördt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntgaben**

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. § 1 Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 Gemeindeordnung) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 Gemeindeordnung) erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung.

## **2. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 4**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1.1 Haupt- und Finanzausschuss,

1.2 Werksausschuss,

1.3 Ausschuss für Ortsentwicklung, Bauwesen, Verkehr, öffentliches Grün und Friedhof

1.4 Ausschuss für Sport und Kultur, Tourismus, Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

1.5 Rechnungsprüfungsausschuss,

1.6 Ausschuss für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Hochwasserschutz,

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Hördt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 5**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass einem Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten die abschließende Entscheidung übertragen wird, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht. Diese Übertragung gilt dann bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem Ausschuss die endgültige Beschlussfassung durch erneuten Gemeinderatsbeschluss nicht wieder entzogen wird oder soweit der Gemeinderat nicht von vornherein eine zeitliche Beschränkung vorgenommen hat.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Werksausschuss werden vorab folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden

Betriebsführung handelt (§ 6 Abs. 2 der Betriebssatzung des Gemeindewerkes) und soweit sie nicht gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 5 EigAnVO dem Gemeinderat vorbehalten ist.

- b) Die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- c) Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bleiben unberührt.

### **3. Abschnitt**

#### **Beigeordnete**

#### **§ 7**

Zahl und Stellung der Beigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde Hördt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf bis zu 3 festgesetzt.

### **4. Abschnitt**

**Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

#### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen.

- (2) Neben der Entschädigung nach vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 16,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die digitale Einladung zu Ratssitzungen über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Gemeindeausschusses 15,00 € beträgt. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates das doppelte Sitzungsgeld des für die sonstigen Ratsmitglieder geltenden Betrages.
- (6) Für Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied der Fraktion ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, wobei die Zahl der Ratssitzungen zu Grunde gelegt wird.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht, wenn die einer Gemeinderatssitzung vorausgehende Fraktionssitzung am gleichen Tag stattfindet wie die Ratssitzung.
- (8) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (9) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (10) Für die Teilnahme an Sitzungen eines gemäß der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse gebildeten Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € gewährt. Die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten außerdem für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für sonstige Dienstreisen gilt Abs. 9.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.
- (4) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 1. Beigeordneten 20 v.H. und für weitere Beigeordnete 15 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (4) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Absatz 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Absatz 2 Satz 2, mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (7) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderungsverordnung an entsprechend.
- (8) § 8 Abs. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

- 1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist.
- 2) Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde, im Fall einer vom Arbeitgeber zu übernehmenden pauschalen Lohnsteuer 8,16 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 12 Seniorenbeauftragte/r**

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Hördt, den 19.08.2020  
gez. Frey  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.